

Energiedienstleistungen

Neues Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) gestartet

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) startet Verfahren für einen befristeten Energiekostenzuschuss für besonders betroffene Unternehmen

Aufgrund der aktuell sehr hohen Energiepreise hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine neue Förderrichtlinie über das sogenannte „Energiekostendämpfungsprogramm“ (EKDP) erlassen. Ab dem 15. Juli 2022 können Unternehmen, die besonders von den hohen Energiekosten betroffen sind, bis zum **31. August 2022** einen Zuschuss zu ihren Erdgas- und Stromkosten beim BAFA beantragen.

Grundlage ist die vom BMWK veröffentlichte [Richtlinie über das Energiekostendämpfungsprogramm](#). Mit diesem Programm unterstützt das BMWK die Unternehmen, die besonders stark von hohen Energiepreisen infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine betroffen sind. Ziel ist es, besondere Härten zielgerichtet abzufedern und existenzbedrohende Situationen für diese Unternehmen zu vermeiden.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Antragsvoraussetzungen werden detailliert im [BAFA-Merkblatt zum EKDP](#) beschrieben.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in besonders energie- und handelsintensiven Wirtschaftszweigen tätig sind. Es wird zwischen drei Förderstufen unterschieden, für die es bestimmte Voraussetzungen gibt:

- ▶ **Stufe 1:** Zuordnung zu einer energie- und handelsintensiven Branche nach [Anhang 1 der KUEBLL](#) (Anlage A des BAFA-Merkblattes) und Energie- und Strombeschaffungskosten von mind. 3 Prozent des Produktionswerts im letzten Geschäftsjahr
- ▶ **Stufe 2:** Zusätzlich zu den Kriterien der Stufe 1 Nachweis eines Betriebsverlusts im jeweiligen Monat, wobei die beihilfefähigen Kosten mindestens 50 % dieses Verlustes ausmachen müssen
- ▶ **Stufe 3:** Zusätzlich zu den Kriterien von Stufe 1 und 2 Zuordnung zu einer energie- und handelsintensiven (Teil-)Branche nach dem Anhang des EU-Krisenrahmens (Anlage B des BAFA-Merkblattes)

Zusätzlich gelten bestimmte Leistungsvoraussetzungen ([Punkt 3 der Richtlinie](#) oder Punkt 3 des BAFA-Merkblattes):

- ▶ Die Geschäftsleitung muss erklären, dass das Unternehmen keine extensive Steuervermeidung betreibt und Steueroasen (*gemäß EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete (vgl. www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste)*) nutzt
- ▶ Es ist zu erklären, dass die Geschäftsleitung auf eine Erhöhung der Vergütung (inklusive aller Vergütungskomponenten) sowie auf den variablen Teil ihrer Vergütung für das zum Zeitpunkt der Unterschrift laufende Geschäftsjahr vollständig und nicht nur vorübergehend verzichtet hat
- ▶ Und es muss eine Energieeffizienzklärung abgegeben werden: Nachweis über den Betrieb eines Energiemanagementsystem ([DIN EN ISO 50001](#) oder DIN EN ISO 50005) oder das

Unternehmen erklärt sich bereit, Energieeffizienzmaßnahmen, deren Kosten sich innerhalb von drei Jahren amortisieren, umzusetzen

Nicht antrags- und zuschussberechtigt sind u. a. Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder gegen die EU-Sanktionen bestehen.

Höhe und Umfang

Die Höhe des gewährten Zuschusses variiert je nach Belastung der Unternehmen (Berechnung siehe Punkt 4.2.1 der Richtlinie). Die Zuschüsse werden zu den Kosten für Erdgas und Strom im Zeitraum **Februar bis September 2022** in drei Stufen gezahlt.

Die Höhe des Zuschusses für den gesamten Förderzeitraum ist abhängig von der Belastung durch den Preisanstieg und ist je nach Stufe wie folgt gedeckelt:

- ▶ **Stufe 1:** Max. 2 Mio. Euro
- ▶ **Stufe 2:** Max. 25 Mio. Euro; max. 80 Prozent des Betriebsverlustes
- ▶ **Stufe 3:** Max. 50 Mio. Euro; max. 80 Prozent des Betriebsverlustes

Der Zuschuss ist bei einer Höhe von 50 Millionen Euro je Unternehmen gedeckelt.

Wie erfolgt die Antragsstellung?

Das vorgestellte Antragsverfahren gliedert sich in unterschiedliche Phasen:

- ▶ **Phase 1:** Bis zum 31. August 2022: Einreichung des Antrags über das [ELAN-K2-Portal](#) beim BAFA
- ▶ **Phase 2:** Bis zum 28. Februar 2023: Nachreichen der fehlenden Informationen und Unterlagen
- ▶ **Phase 3:** Bis zum 29. Februar 2024: Einreichung weiterer Unterlagen zur Überprüfung der Zuschussvoraussetzungen (z. B. geprüfte und testierte Abschlüsse, Prüfungsvermerke der Prüfer) (nur für Förderstufe 2 und 3)

Alle Fristen sind als **materielle Ausschlussfrist** zu sehen, d.h. nur fristgerechte und vollständige Anträge können bearbeitet werden.

Das Förderprogramm im Überblick sowie die Unterlagen zu Antragsstellung finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energieeffizienz](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Beschleunigung des Erneuerbare-Energien-Ausbaus – Bundestag verabschiedet umfassende Pakete

Anfang Juni hat der Bundestag das Gesetzespaket zur Beschleunigung des Erneuerbare-Energien-Ausbaus beschlossen

Bei den ursprünglichen Fassungen der Gesetzesentwürfe wurden einige Änderungen vorgenommen, wie z. B. im EEG 2023:

- ▶ Streichung des Ziels einer nahezu klimaneutralen Stromversorgung bis 2035; stattdessen soll nun nach der Vollendung des Kohleausstiegs eine Treibhausgasneutralität der Stromversorgung angestrebt werden; zudem soll nach dem Kohleausstieg der weitere EE-Ausbau marktgetrieben erfolgen (§ 1a EEG 2023)

- ▶ Einführung von Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (§ 28g EEG 2023)
- ▶ Anhebung der Ausschreibungsvolumina in den Innovationsausschreibungen um 200 MW pro Jahr (§ 28e EEG 2023)
- ▶ Das anvisierte Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG, [GUTcert berichtete](#)) zur Vereinheitlichung der Energie-Umlagen trägt nun den Titel „[Energiefinanzierungsgesetz \(EnFG\)](#)“.
- ▶ Darüber hinaus wird die EEG-Umlage nun dauerhaft abgeschafft, so der Ausschuss.

Neben dem EEG sind zum einen verschiedene weitere Änderungen des Energiewirtschaftsrechts beschlossen worden sowie Änderungen des KWKG und des EnWG. Des Weiteren wurden für den Ausbau der erneuerbaren Energien relevante Gesetze, namentlich das Windenergie-an-Land-Gesetz und das novellierte Bundesnaturschutzgesetz, verabschiedet.

Ein Teil der Regelungen soll bereits unmittelbar nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wirksam werden, während der größte Teil der Neuregelungen zum 01.01.2023 in Kraft treten wird.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Erneuerbare-Energien-Gesetz? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Fortführung des Spitzenausgleichs – Interimsphase 2023–2024

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) verlängert den Spitzenausgleich um zwei weitere Jahre

Der ursprünglich bis 31.12.2022 befristete Spitzenausgleich wurde nun Anfang Juli noch einmal um zwei Jahre (2023 und 2024) verlängert, teilte das BMF mit.

Eigentlich wollte das BMF zum 01.01.2023 eine vollständige gesetzliche Neuregelung vorlegen, jedoch wird es nun eine zweijährige „Interimsphase“ mit wenigen bis keinen Änderungen des Status Quo geben.

Laut einem Mailing der [Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held](#) soll zeitnah ein offizieller Entwurf vorgelegt werden.

Auch Christian Lindner (FDP) hat bereits in seiner [Pressekonferenz zum Haushaltsentwurf 2023](#) beteuert, dass „*die Entlastungen ebenfalls schon abgebildet [sind]. Neben den knapp 2,9 Milliarden für den Spitzenausgleich und der allgemeinen Steuerentlastung beim Energie- und Stromverbrauch ist sogar noch eine weitere Entlastung im Haushalt vorgesehen: für bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Glas-, Beton- oder Zementherstellung oder die Produktion von Metallerzeugnissen. Dafür sind Mindereinnahmen von 1,4 Milliarden Euro eingeplant. Zusammen macht das also 4,3 Milliarden Euro im Jahr an steuerlichen Entlastungen für die energieintensive Industrie.*“ ([Süddeutsche Zeitung, 2022](#))

Laut Ministerium profitieren vom Spitzenausgleich rund 9000 Unternehmen, von der allgemeinen Energie-Steuerentlastung ca. 33 000, etwa in der chemischen Industrie, der Kunststoff- oder Metallerzeugung, der Glas- und Keramikproduktion oder der Automobilbranche. Neben der Industrie werden auch Bergbauunternehmen und Betriebe in der Energie- und Wasserversorgung sowie im Baugewerbe entlastet. ([Spiegel, 2022](#))

Achtung: Der zusammenfassende Antrag auf den Spitzenausgleich wird zum **31. Juli 2022** fällig. Wenn Ihr Unternehmen (Produzierendes Gewerbe) bereits im Vorjahr einen unterjährigen Antrag auf Spitzenausgleich nach [§ 10 Stromsteuergesetz \(StromStG\)](#) und [§ 55 Energiesteuergesetz \(EnergieStG\)](#) gestellt hat, muss nun wieder der zusammenfassende Antrag für das Kalenderjahr 2021 bei Ihrem Hauptzollamt gestellt werden, zusammen mit der Einreichung der [Selbsterklärung „Staatliche Beihilfe“](#) (das Merkblatt dazu finden Sie [hier](#)). Andernfalls könnte das Hauptzollamt eine Rückforderung erheben.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Spitzenausgleich](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Energie-Scout-Programm startet im Oktober 2022

IHK Berlin & Berliner Energieagentur bilden qualifizierte Energie-Scouts aus

„Energie-Scouts“ ist eine bundesweite Initiative, die auf lokaler Ebene von den IHK organisiert wird. Auszubildende aus Unternehmen werden zu Energie-Scouts geschult und können anschließend an einem bundesweiten Wettbewerb teilnehmen, auf dem die besten Energie-Scouts-Projekte gekürt werden. Die „Energie-Scouts“ sind ein Projektbaustein der bundesweiten „Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz“. Die Initiative wurde 2013 von Bundeswirtschaftsministerium, Bundesumweltministerium und Verbänden der deutschen Wirtschaft (DIHK, ZDH) gegründet. Sie unterstützt Unternehmen dabei, zur Energiewende beizutragen und für Klimaschutz Verantwortung zu übernehmen.

Die Energie-Scouts können Auszubildende aller Lehrberufe sein, die in ihren Unternehmen Energieeinsparpotenziale aufdecken und Verantwortung für deren Hebung übernehmen möchten. Sie sorgen so nicht nur für nachweislichen Klimaschutz, sondern tragen auch zur Kostensenkung bei. Die Projekte der Energie-Scouts nehmen jährlich an einem bundesweiten Wettbewerb teil.

Was wird geboten?

- ▶ fachliche Begleitung der Ausbildung der Energie-Scouts in halbtägigen, praxisorientierten Workshops
- ▶ Organisation und Durchführung energiebezogener Rundgänge durch die Unternehmen der Energie-Scouts
- ▶ Entwicklung praktischer Projektansätze mit den Auszubildenden, die passgenau auf Ansätze in ihren Unternehmen angewendet werden können
- ▶ Unterstützung der Energie-Scouts bei der persönlichen Profilierung gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitenden, um sich mit Energiespar- und Klimaschutzansätzen Gehör zu verschaffen
- ▶ Bewertung der Projektideen der Auszubildenden nach Klimawirkung, Investitionsbedarf und wahrscheinlichen Umsetzungschancen

Das Projekt wird dieses Jahr wieder aufgenommen und geht von Oktober 2022 bis März 2023 (genaue Termine werden noch bekanntgegeben). Die IHK Berlin bietet die Workshops für die Qualifikation zum Energie-Scout für 20–25 Auszubildende in Zusammenarbeit mit der Berliner Energieagentur an. Es handelt sich dabei um drei verschiedene Workshops, in denen Grundkenntnisse der Energieeffizienz, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung vermittelt werden. Den größten Teil des Programms nimmt die Durchführung eines eigenen Projekts des Auszubildenden

zusammen mit einem Betreuer im Unternehmen ein. Es sollen Energieeinsparpotenziale gefunden, eine Lösung erarbeitet und diese im dritten Workshop im Klassenverbund vorgestellt werden.

Eine Abschlussveranstaltung im März 2023 rundet das Energie-Scouts-Projekt ab. Hier wird es einen interessanten Keynote Speaker geben.

Sehen Sie sich gerne die Gewinner des diesjährigen bundesweiten Energie-Scout Wettbewerbes an. Diese finden Sie [hier](#). Alle weiteren Informationen finden Sie vorerst auf der [Klima-Plattform der Energie-Scouts](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energieeffizienz im Allgemeinen](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#). Die direkten Ansprechpartner der IHK-Plattform finden Sie [hier](#).

Informationssicherheit

Übergangsanforderungen für die ISO/IEC 27001:2022

Der Prozess der Transition für die ISO/IEC 27001 nimmt mit dem Entwurf eines IAF Dokumentes erste Formen an.

Nach fast 10 Jahren wurde die ISO/IEC 27001 überarbeitet und eine Transition wird notwendig. Das normative Dokument ISO/IEC 27001:2022 ersetzt dabei die ISO/IEC 27001:2013 – mit einer Übergangsfrist von 36 Monaten.

Die wichtigsten Änderungen

- ▶ Anhang A verweist auf die Maßnahmen der ISO/IEC 27002:2022
- ▶ Die Anmerkungen zu Abschnitt 6.1.3 c) wurden redaktionell überarbeitet, so wurde u. A. der Begriff der Maßnahmenziele gestrichen
- ▶ Der Wortlaut von Abschnitt 6.1.3 d) wird neu geordnet, um die potenzielle Mehrdeutigkeit zu beseitigen

Der Zeitrahmen:

Aktivität	Fälligkeitsdatum
Akkreditierungsstelle (AS)	
AS soll bis spätestens 2022 bereit sein, nach ISO/IEC 27001:2022 zu bewerten	Spätestens 6 Monate ab dem letzten Tag des Monats, in dem die ISO/IEC 27001:2022 veröffentlicht wurde
Erstbewertung durch AS nach ISO/IEC 27001:2022	spätestens 6 Monate ab dem letzten Tag des Monats, in dem die ISO/IEC 27001:2022 veröffentlicht wurde
AS-Übergänge von Zertifizierungsstellen abgeschlossen	12 Monate ab dem letzten Tag des Monats, in dem die ISO/IEC 27001:2022 veröffentlicht wurde
Zertifizierungsstellen (ZS)	

Erstzertifizierung durch ZS nach ISO/IEC 27001:2022	spätestens 12 Monate ab dem letzten Tag des Monats in dem die ISO/IEC 27001:2022 veröffentlicht wurde
ZS Übergänge von zertifizierten Kunden abgeschlossen	2 Monate ab dem letzten Tag des Monats in dem die ISO/IEC 27001:2022 veröffentlicht wurde

Was unternimmt die GUTcert?

Die GUTcert entwickelt ihre Übergangsregelung für die ISO/IEC 27001:2022 unter Berücksichtigung der Anforderungen des IAF Dokuments und der Übergangsregelung der DAkKS. In der Übergangsregelung legt sie fest, was die Zertifizierungsstelle und was der Kunde zu tun hat.

Die Übergangsregelung umfasst dabei mindestens folgende Aspekte:

- ▶ die Änderungen in der ISO/IEC 27001 und die Gap-Analyse
- ▶ die Notwendigkeit, die Zertifizierungsprozesse, Dokumente und gegebenenfalls IT-Systeme für die Verwaltung der Zertifizierungstätigkeiten zu ändern
- ▶ die Prüfung, dass das zuständige Personal für die ISO/IEC 27001:2022 und den Übergangsprozess kompetent ist
- ▶ das Auditteam als Ganzes muss Kenntnis von allen in der ISO/IEC 27002:2022 enthaltenen Maßnahmen und deren Umsetzung haben (siehe ISO/IEC 27006:2015, 7.1.2.1.3 b)
- ▶ das Transition-Auditprogramm

Führt der Kunde den Übergang nicht vor dem Ende des Übergangszeitraums durch, wird rechtzeitig mit dem Kunden kommuniziert über das Übergangsprogramm, wie etwa den Zeitplan, den Übergangsprüfungsansatz und die Konsequenzen.

Der Übergang beim Kunden

Die Zertifizierungsstelle kann das Transition-Audit in Verbindung mit dem Überwachungsaudit, dem Rezertifizierungsaudit oder als separates Audit durchführen.

Das Übergangsaudit stützt sich auf die Überprüfung der Dokumente und insbesondere auf die Überprüfung der technischen Kontrollen. Die Übergangsprüfung umfasst unter anderem:

- ▶ die Gap-Analyse von ISO/IEC 27001:2022 sowie die Notwendigkeit von Änderungen am ISMS des Kunden
- ▶ die Aktualisierung der Anwendbarkeitserklärung (SoA)
- ▶ gegebenenfalls die Aktualisierung des Risikobehandlungsplans
- ▶ die Implementierung und Wirksamkeit der neuen oder geänderten Kontrollen, die von den Kunden ausgewählt wurden

Das Audit umfasst mindestens 0,5 zusätzliche Prüftage, um den Übergang der zertifizierten Kunden zu bestätigen, wenn der Übergang während eines Überwachungsaudits oder als separates Audit erfolgt.

Die Zertifizierungsstelle

- ▶ kann das Übergangsaudit remote durchführen, wenn sie sicherstellt, dass die Ziele des Übergangsaudits erreicht werden

- ▶ kann den Zeitplan für die Einreichung des Übergangsantrags durch die zertifizierten Kunden im Übergangsauditprogramm festlegen
- ▶ trifft die Übergangentscheidung auf der Grundlage des Ergebnisses der Übergangsprüfung
- ▶ aktualisiert die Zertifizierungsdokumente für den zertifizierten Kunden, wenn sein ISMS die Anforderungen von ISO/IEC 27001:2022 erfüllt

Hinweis: Wenn das Zertifizierungsdokument aktualisiert wird, weil der Kunde nur das Übergangsaudit erfolgreich abgeschlossen hat, wird der Ablauf des aktuellen Zertifizierungszyklus nicht geändert.

Alle Zertifizierungen nach ISO/IEC 27001:2013 laufen am Ende des Übergangszeitraums aus oder werden zurückgezogen.

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#).

Nachlese zum Webinar „SoA – 114 notwendige Fragen an Ihr ISMS“

Die Erklärung zur Anwendbarkeit (SoA) hilft uns, uns mit Ideen und Risiken zu beschäftigen, die sonst niemand auf dem Schirm hat.

In unserem Webinar vom 17.06.2022 gab es einige Hinweise der Diskussionsgäste zur Gestaltung der SoA, die wir an dieser Stelle gerne weitergeben.

Diskussionsgäste waren neben den Teilnehmenden Dr. Cornelia Kappler (ISMS-Auditorin & Beraterin) und Thomas Rotter (IT-Sicherheitsbeauftragter der Stadtwerke Hünfeld). Nach einer kurzen Einführung in das Thema durch die GUTcert hatten die Teilnehmenden Gelegenheit, ihre Fragen zu stellen.

Dabei kristallisierten sich drei wichtige Themenbereiche heraus:

- ▶ Schwierigkeiten bei der Vorbereitung
- ▶ Umsetzung
- ▶ Was ist zu beachten?

Dazu gab es einige – aus unserer Sicht – hilfreiche Beiträge, die wir im Folgenden gerne (fast wörtlich) wiedergeben.

Schwierigkeiten bei der Vorbereitung

„Man sollte sich zunächst um das Managementsystem selbst kümmern: Was will ich eigentlich? Also die Politik und die Ziele aufschreiben. Was bedeutet Informationssicherheit für mich?“

„Wir hatten zum Anfang [...] bestimmte Themenfelder fokussiert, weil wir meinten, da wüssten wir, was gemeint ist, haben dann aber festgestellt, dass man sich wohl verplant hat.“

„Wir sind dann zu dem Schluss gekommen, dass wir eine Software einsetzen, die uns extrem hilft. Damit haben wir tatsächlich angefangen, komplett von oben nach unten durch die SoA zu gehen.“

Umsetzung

Zur Frage: Wie umfangreich muss die Erklärung ausfallen?

„Uns reicht hier und da ein Satz, warum wir etwas eingeschlossen haben und wie wir das umsetzen.“

„Es gibt Controls, die erheblich aufwändiger umzusetzen sind, daher ist es sinnvoll, frühzeitig anzufangen: Zum Beispiel bei BCM oder Lieferantenmanagement.“

„Es gibt Controls, die einen großen Einfluss auf andere Controls haben. Wie Informationsklassifizierung und Zugangskontrolle.“

Zur Frage: Wie ist Ihre Erfahrung mit Ausschlüssen?

„Wir haben die Erfahrung gemacht, dass wir alle Controls einschließen, ob sie umgesetzt werden oder nicht, [...] denn uns wurde vermittelt, ihr müsst jedes Control betrachten und ihr könnt kein Control ausschließen.“

„In der Umsetzung steht drin: Wir haben keine Entwicklung. Damit waren die Auditoren durch die Bank weg einverstanden.“

„Was man oft ausschließen kann ist Outsourcing von Entwicklungsleistungen.“

„Entwicklung, das sind auch kleine Makros und Skripte. deshalb sollte man sich auch ansehen, was man da tut.“

Zur Frage: Wie geht man mit Einschlüssen um?

„Die Begründung der Einschlüsse kann man ganz simpel halten und formal abhandeln nach Kriterien: rechtliche oder vertragliche Anforderungen, Risikoanalyse, Best Practice. Man überlegt sich die Gründe, dann kann man da Häkchen setzen. Das reicht als Begründung für den Einschluss.“

Was ist zu beachten?

„Man möchte die Struktur des Managementsystems u. U. nicht nach außen tragen. [...] Dann ist es meiner Meinung nach in Ordnung, wenn man die Spalte [Umsetzung] einfach ausblendet, wenn man sie herausgibt.“

„Wenn man an der SoA etwas ändert, bedeutet das immer eine Zertifikatsänderung, weil die SoA mit Datum und Version auf dem Zertifikat vermerkt ist. Das sollte also ein recht stabiles Dokument sein.“

„Es geht nicht darum, den Normtext zu wiederholen, sondern um die praktische Umsetzung. So machen wir das hier.“

„Meine Empfehlung: solche Dokumente in normalem Deutsch zu schreiben, dass der Mitarbeiter es versteht. Normdeutsch auf normales Deutsch herunterbrechen. So knapp wie möglich.“

Das Webinar wurde aufgezeichnet. Gerne können Sie nach der Veranstaltung [in unserem Webinar-Archiv](#) die Aufzeichnung anschauen und die Vortragsunterlagen herunterladen.

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#).

Bioenergie

Nabisy – Anstehende Änderungen durch Neufassung

Das Nabisy-System wird aufgrund der Neufassung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung angepasst.

Nachfolgend finden Sie das Nabisy-Informationsschreiben vom 19.07.2022 im Originaltext:

Die folgenden Informationen beinhalten vorrangig die Umsetzung der Anforderungen aus der BioSt-NachV. Die gesetzliche Anpassung gründet auf den Anfang Dezember 2021 in Kraft getretenen Nachhaltigkeitsverordnungen. Wir möchten Sie gerne mit diesen Informationen beim nächsten Ausbauschritt der Datenbank Nabisy unterstützen.

Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für Strom aus fester und gasförmiger Biomasse durch die zertifizierte letzte Schnittstelle.

Mit dem Update wird der neue Bereich der BioSt-NachV umgesetzt. Dies bedeutet, dass die Nachhaltigkeitsnachweise für Strom aus zertifizierten Anlagen erstellt werden können. Bei diesen Nachweisen sind nicht die Emissionen des Brennstoffes (E), sondern die Emissionen des Endproduktes Strom (EC_{el}) ausschlaggebend. EC_{el} wird wie folgt berechnet:

$$EC_{el} = \frac{E}{\eta_{el}}$$

EC_{el} = Gesamttreibhausgasemissionen durch das Endenergieprodukt Strom

E = Gesamttreibhausgasemissionen des Brennstoffs vor dessen Endumwandlung

η_{el} = Elektrischer Wirkungsgrad, definiert als die jährlich produzierte elektrische Leistung, dividiert durch den jährlich eingesetzten Brennstoff auf Grundlage des Energiegehalts

► Notwendige Daten von Anlagen zur Verstromung

Um Nachhaltigkeitsnachweise auszustellen zu können, sind für jede Anlage, die feste oder gasförmige Biomasse verstromt, folgende Daten erforderlich:

- Nummer der Anlage, die im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur hinterlegt ist. Als Schnittstelle haben Sie die Möglichkeit Ihre Anlagen in Nabisy umzubenennen, um die Anlagen unterscheiden zu können.
- Inbetriebnahmedatum der Anlage, um zu überprüfen, welche THG-Mindesteinsparung erforderlich ist (siehe Tabelle – unter Punkt Inbetriebnahmedatum der Anlage).
- Wirkungsgrad der Anlage zur Berechnung der Emissionen des erzeugten Stroms (siehe Formel).

Die erforderlichen Daten werden von der Zertifizierungsstelle im Rahmen des Audits erfasst und mit dem Zertifikat an die BLE übermittelt.

- ▶ Inbetriebnahmedatum der Anlage und daraus resultierende erforderliche THG-Mindesteinsparung

Die Tabelle zeigt die erforderliche THG-Mindesteinsparung in Abhängigkeit von dem Inbetriebnahmedatum der Anlage.

Inbetriebnahmedatum der Anlage	Mindesteinsparung
Vor dem 01.01.2021	Gesetzlich nicht gefordert
01.01.2021 – 31.12.2025	70%
Ab dem 01.01.2026	80%

Quelle: BLE, Stand 19.07.2022

Nabisy plausibilisiert automatisch die erforderliche Mindesteinsparung für die ausgewählte Anlage. Wird die Mindesteinsparung nicht erreicht, kann der Nachweis in Nabisy nicht ausgestellt werden.

- ▶ Biomassearten ohne Angaben zu THG-Emissionen

Mit dem nächsten Update der Biomassearten werden Biomassearten eingeführt, bei denen keine Emissionen einzutragen sind. Diese Biomassearten können auch von Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden, zur Ausstellung von Nachweisen herangezogen werden.

Für aus festen Siedlungsabfällen hergestellten Strom ist nach § 3 Abs. 5 BioSt-NachV unabhängig vom Inbetriebnahmedatum keine Angabe der THG-Emissionen erforderlich.

Die Biomassearten ohne THG-Wert sind in der Liste der Biomassearten entsprechend gekennzeichnet. Beim Herstellungsweg haben diese den Zusatz „ohne THG“.

- ▶ Erfassung von Informationen zur Nachhaltigkeit für Schnittstellen, die Strom produzieren und deren Anlage vor dem 01.01.2021 in Betrieb genommen wurde

Schnittstellen, die Strom produzieren, aber deren Anlage vor dem 01.01.2021 in Betrieb genommen wurde, müssen keine Angaben zur Treibhausgasberechnung machen, dürfen es jedoch freiwillig. Sollten Sie keine Angaben zu den Emissionen machen, ist bei der Auswahl der Biomassearten die richtige Biomasseart („ohne THG“) auswählen.

- ▶ Einmalige Übergangsfrist zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für Strom aus fester und gasförmiger Biomasse

Ein Nachhaltigkeitsnachweis kann von einer Schnittstelle innerhalb des Quartals, in dem die Lieferung erfolgte, plus 30 Kalendertage Karenzzeit eingestellt werden. Bilanzierungstichtage eines Kalenderjahres sind 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember und sind somit quartalsbezogen.

Beispiel: Die Ware wird am 01.10. geliefert. Der dazugehörige Nachhaltigkeitsnachweis kann bis zum Ablauf des Massenbilanzzeitraumes (31.12.) plus 30 Kalendertage Karenz (30.01.) ausgestellt werden.

Aufgrund des späten Updates von Nabisy wird es einmalig möglich sein, Nachhaltigkeitsnachweise für Strom aus fester und gasförmiger Biomasse für das erste bis dritte Quartal 2022 bis zum **30.11.2022** in Nabisy einzutragen. Danach gelten wieder die oben benannten Fristen.

Änderungen bei Anlagenbetreibern, die flüssige Biobrennstoffe verstromen

Für Anlagenbetreiber, die bereits flüssige Biobrennstoffe verstromen, ergeben sich ebenfalls einige Änderungen in Nabisy. Anlagenbetreiber erhalten wie gewohnt Nachweise von ihrem Vorlieferanten (Schnittstelle oder Lieferanten). Für flüssige Biobrennstoffe, die verstromt werden, gibt es keine neuen Vorgaben zu THG-Mindesteinsparungen, die Sie als Anlagenbetreiber beachten müssen. Die elektronische Weitergabe der Nachweise an den Netzbetreiber ist zwingend erforderlich, da bei der Weitergabe der Nachweise die Emission E in die Gesamttreibhausgasemissionen des Endenergieprodukts EC_{el} umgerechnet wird.

Hierfür ist folgendes zu beachten:

Um EC_{el} berechnen zu können, benötigt Nabisy die Angabe des Wirkungsgrades Ihrer Verstromungsanlage. Hierfür müssen Ihre Anlage(n) in Nabisy hinterlegt werden. Für jede Anlage ist der Wirkungsgrad zu erfassen; zur besseren Identifizierung kann ein Name vergeben werden (siehe hierzu auch „Handbuch für Anlagenbetreiber“ unter „Hilfe“ in Nabisy).

Bei der Weitergabe der Nachweise an den Netzbetreiber ist die entsprechende Anlage auszuwählen. Nabisy berechnet dann automatisch die Gesamttreibhausgasemissionen des Endenergieproduktes (EC_{el}).

Sollte eine Anlage ausgetauscht werden, kann die alte Anlage in Nabisy gelöscht und eine neue angelegt werden.

Änderungen der csv-Vorlage für den Upload von Nachhaltigkeitsnachweisen für letzte Schnittstellen

Um Nachweise für Strom als Schnittstelle in Nabisy importieren zu können, war es notwendig, das csv-Format für alle Nachhaltigkeitsnachweise anzupassen. Der Datensatz wurde um ein Feld (MaStR-Nummer der Einheit) am Ende ergänzt. Bei Nachweisen für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe bleibt dieses Feld leer. Die aktuelle Datensatzbeschreibung finden Sie anbei, diese kann auch per E-Mail bei der BLE unter nabisy@ble.de angefordert werden.

Änderungen auf den Nachhaltigkeitsnachweisen

- ▶ Neue Nachweise für das Endprodukt Strom

Im Strombereich müssen die Emissionen für das Endprodukt Strom (EC_{el}) angegeben werden. Daher wird es für diesen Bereich angepasste Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise geben. Diese wird Nabisy automatisch für entsprechende Fälle ausstellen.

Anlagenbetreiber, die flüssige Biobrennstoffe verstromen, erhalten einen Nachweis über die flüssigen Biobrennstoffe mit den Angaben der Emissionen des Produktes (E). Bei der elektronischen Weitergabe der Nachweise an den Netzbetreiber berechnet Nabisy EC_{el} automatisch mit dem hinterlegten Wirkungsgrad und den Emissionen E . Hier wird Nabisy einen Nachweis über den flüssigen Biobrennstoff mit Angaben zu EC_{el} ausstellen.

- ▶ Änderungen auf allen Nachweisen

Aufgrund vermehrter Nachfragen wurden einzelne Angaben auf den Nachweisen deutlicher gefasst.

Zum einen wird nach dem Update zu einigen Informationen die gesetzliche Grundlage genannt. Zum anderen werden in Bestandsnachweisen, die e_{ee} enthalten, genauere Informationen dazu genannt, mit welchen Emissionen zum jeweiligen Zeitpunkt des Inverkehrbringens zu rechnen ist.

Einführung der Funktion: „Verwaltung neuer Nachweise“

In den letzten Jahren stieg die Zahl der Anträge auf Sperrung für Nachweise, die fehlerhaft ausgestellt wurden und korrigiert werden mussten, kontinuierlich an.

Daher wird eine Funktion zur Kontrolle der Nachhaltigkeitsnachweise durch den ersten Empfänger des Nachhaltigkeitsnachweises eingerichtet. Der erste Empfänger, meist ein Händler, muss aufgrund dessen Nachweise aktiv annehmen, um diese weiter nutzen zu können. Fehlerhafte Nachweise können abgelehnt werden. Hierfür hat der Empfänger im Falle von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen 20 Kalendertage und im Falle von gasförmigen und festen Biobrennstoffen 400 Kalendertage Zeit. Die Differenz ergibt sich aus der Tatsache, dass die Nachweise für gasförmige und feste Biobrennstoffe meist direkt auf einen Netzbetreiber ausgestellt werden, der nur einmal jährlich die Abrechnung macht.

Sollte die BLE feststellen, dass andere Zeiträume praktikabler sind, behält sie sich vor, die Zeiträume zu ändern und diese über ihren E-Mail-Verteiler zu kommunizieren. Wird der Empfänger des jeweiligen Nachweises innerhalb der o.g. Frist nicht tätig, so werden die nicht angenommenen Nachweise automatisch abgelehnt. Die BLE informiert die Schnittstellen über den Status der von ihnen ausgestellten Nachweise mittels des Kontoauszuges, der entsprechend erweitert wurde.

Beachten Sie als letzte Schnittstelle: Sollte ein Nachweis (automatisch) abgelehnt worden sein, weil er z. B. fehlerhaft war, so kann kein Nachweis mit gleicher Nachweis-Nummer erstellt werden. Wir empfehlen hier beispielsweise eine Erweiterung um „-01“ oder „a“.

Neue Liste der Biomassearten

Die Liste der Biomassearten wird vollständig überarbeitet. Für den Strombereich werden neue Biomasse-Codes hinterlegt. Zudem werden auch bereits bestehende Biomasse-Codes neu gefasst. Mit dem Update werden alle bestehenden Codes für die Neuausstellung von Nachweisen deaktiviert. Nachweise, die mit bisherigen Biomasse-Codes ausgestellt wurden, müssen nicht geändert werden, sondern können in der Handelskette weiterverwendet werden.

Bitte informieren Sie sich als letzte Schnittstelle frühzeitig über die neuen Codes. Die Liste werden wir in der Hilfe von Nabisy veröffentlichen.

Bitte beachten Sie: Alte Codes werden nicht mehr für die Eingabe reaktiviert!

Sonstiges

- ▶ Nachträgliches Ausstellen von Nachhaltigkeitsnachweisen

In der letzten Zeit wurden vermehrt Anfragen bzw. Anträge zur nachträglichen Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen gestellt. Dies konnte in besonderen Fällen als Ausnahme formlos beantragt werden.

Ab dem 01.09.2022 (Eingangsdatum BLE) werden nur noch Anträge akzeptiert, die mit den neuen Formularen beantragt werden. Die Antragsformulare finden Sie in der Hilfe von Nabisy. Wir weisen

ausdrücklich darauf hin, dass dieses Verfahren weiterhin eine Ausnahme darstellt. Es ist immer auf eine fristgerechte Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen zu achten.

► Anträge auf Zugang zu Nabisy

Die Anträge auf Zugang zu Nabisy wurden überarbeitet und den Systemen zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nun auch Anträge auf Zugang zu Nabisy von stromproduzierenden letzten Schnittstellen gestellt werden können. Hierfür wenden Sie sich bitte an Ihr Voluntary Scheme / System. Dieses hat die entsprechenden Antragsformulare vorliegen.

Das ausgefüllte Formular schicken Sie bitte an Ihr System zurück. Dieses leitet uns Ihren Antrag mit weiteren Informationen zu. Erst nachdem alle benötigten Daten vorliegen, erfolgt die Bearbeitung. Kennung und Passwort gehen Ihnen dann getrennt voneinander per Post zu.

► Schulungen für Nabisy

Die BLE wird verschiedene Online-Schulungen / -Vorstellungen zu Nabisy anbieten. Diese werden voraussichtlich etwa 2 bis 2,5 Stunden dauern und für verschiedene Nutzergruppen an unterschiedlichen Tagen angeboten:

- Letzte Schnittstellen, die Biokraftstoffe oder flüssige Biobrennstoffe herstellen
 - 15.08.2022 09:30
 - 06.09.2022 14:00
 - 22.09.2022 09:30 Veranstaltung in Englisch
- Letzte Schnittstellen, die feste oder gasförmige Biomasse verstromen
 - 15.08.2022 14:00
 - 23.08.2022 09:30
 - 23.08.2022 14:00
 - 06.09.2022 09:30
- Händler nach der letzten Schnittstelle
 - 16.08.2022 09:30
 - 08.09.2022 14:00
 - 23.09.2022 14:00 Veranstaltung in Englisch
- Anlagenbetreiber, die flüssige Biobrennstoffe verstromen
 - 17.01.2023 15:00
- Netzbetreiber
 - 25.08.2022 14:00
 - 11.10.2022 14:00

Je Veranstaltung werden maximal 50 Registrierungen bzw. Teilnehmer zugelassen. Wir behalten uns vor, bei zu wenig Anmeldungen die jeweilige Veranstaltung kurzfristig abzusagen. Das nächste Update ist für den 01. August 2022 geplant. An diesem Tag wird Nabisy nicht für Sie bereitstehen. Sollte Nabisy länger ausfallen, werden wir dies entsprechend bekanntgeben.

Ansprechpartnerinnen

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema SURE oder Interesse an einer [Lieferkettensertifizierung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#) oder [Tania Schwarzer](#).

Umwallungspflicht für bestehende Biogasanlagen: Das müssen Sie beachten

Die AwSV legt fest, dass bestehende Biogasanlagen bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung nachzurüsten sind. Für diese „wesentliche Änderung“ besteht eine Anzeige- und Prüfpflicht.

Nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ([AwSV](#), 2017) sind Betreiber bestehender Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft verpflichtet, diese bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung zu versehen. Die fünfjährige Übergangsfrist endet also demnächst – und die Pflicht liegt einzig bei den Betreibenden: Es bedarf keiner behördlichen Anordnung.

Ich bin betroffen, aber werde bis zum 01.08.2022 keine Umwallung errichtet haben. Welche Konsequenzen drohen?

Die bislang einzig bekannten behördlichen Antworten auf diese Frage finden sich in Rundschreiben des [MLUK Brandenburg](#) und des [LM Mecklenburg-Vorpommern](#). Diese stellen zwei unterschiedliche Verfahrensweisen dar:

Das brandenburgische Schreiben führt aus: „Der Betreiber muss spätestens ab dem 02. August 2022 damit rechnen, dass die Behörde von ihm in Durchsetzung seiner rechtlichen Pflicht die Nachrüstung fordert. Ist bis zum 01. August 2022 keine Umwallung errichtet worden, kann die Behörde die Errichtung, auch mit entsprechend kurzer, aber angemessener Frist anordnen.“ Weiterhin wird aber festgestellt, dass „[...] auch nach Ablauf der Frist und vor Erlass einer Anordnung zur Nachrüstung [...] der Nachweis nicht etwa ausgeschlossen [ist].“

Das Schreiben aus Mecklenburg-Vorpommern schlägt strengere Töne an und stellt klar fest, dass Sie „rechtswidrig handeln“. Ab dem 01.08.2022 gilt die fehlende Umwallung als erheblicher oder ggf. sogar gefährlicher Mangel im Sinne der AwSV. Derartige Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Bei einem gefährlichen Mangel muss die Anlage sogar unverzüglich außer Betrieb genommen und entleert werden. Auch dieses Entsorgen ist gemäß AwSV Pflicht der Betreibenden und bedarf damit keiner behördlichen Anordnung. Das Vernachlässigen solcher Pflichten kann als Ordnungswidrigkeit ausgelegt werden und „als solche mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“ Auch eine Prüfung durch AwSV-Sachverständige kann bei begründetem Verdacht behördlich angeordnet werden.

Ich bin betroffen und habe eine Umwallung errichtet. Worauf muss ich achten?

Herzlichen Glückwunsch! Der größte Teil ist damit vollbracht. Zu beachten ist aber, dass die nachträgliche Errichtung einer Umwallung eine „wesentliche Änderung“ ist, für die gemäß [§ 40 AwSV](#) eine Anzeige- und Prüfpflicht besteht. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Nachrüstungen von Umwallungen, die nach Naturschutzrecht, Baurecht oder nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind. Diese Regelung gilt dann selbstverständlich auch für die nicht fristgerecht nachgerüsteten Umwallungen.

Egal zu welcher Gruppe Sie gehören...

...kümmern Sie sich rechtzeitig um eine ordnungsgemäße Prüfung durch AwSV-Sachverständige!

Ihre Kontakte bei der GUTcert

Haben Sie Fragen rund um die AwSV-Prüfung? Wenden Sie sich gerne an [Andre Klunker](#).

Emissionshandel

VET-Bericht 2021 – Emissionen im EU-ETS im Vergleich zu 2020 gestiegen

Die DEHSt hat ihren Jahresbericht zu den Emissionen der deutschen Anlagen im EU-ETS veröffentlicht. Im Jahr 2021 sind die Emissionen im EU-ETS demnach erstmals seit 2013 wieder angestiegen.

Die deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat ihren [VET-Bericht](#) zum vergangenen Jahr veröffentlicht. Die 1732 berichtspflichtigen deutschen Anlagen im Europäischen Emissionshandel haben im Jahr 2021 insgesamt 355 Mio. t Kohlenstoffdioxid-Äquivalente (CO₂-Äq) ausgestoßen. Damit sind die Emissionen im Vergleich zu 2020 um 11% angestiegen. Die Emissionen der Energieanlagen sind dabei um 14% auf ca. 235 Mio. t CO₂ und die der Industrieanlagen um 5% auf ca. 120 Mio. t CO₂ gestiegen. Zum Vergleich: Die Gesamtemissionen Deutschlands lagen 2021 bei ca. 755 Mio. t CO₂-Äq, der EU-ETS erfasst also in Deutschland ungefähr die Hälfte der freigesetzten Emissionen. Als Grund für die Steigerung führt die DEHSt die wirtschaftliche Erholung nach dem konjunkturellen Einbruch nach der Corona-Pandemie an. Dies ist der erste Anstieg der Emissionen seit 2013.

EU-weit wurden 1,31 Mrd. t CO₂-Äq ausgestoßen. Das entspricht einem Anstieg von 7,3% gegenüber 2020, allerdings liegen die Emissionen um ca. 4,4% unter dem Niveau von 2019. Die rund 10.000 Anlagen im EU-ETS liegen damit wie in den Vorjahren unter der maximalen Ausgabemenge (nominelles Cap). Insgesamt entspricht das einem Rückgang von 38% seit 2005. Die EU strebt insgesamt einen Rückgang von 43% bis 2030 an, allerdings wird derzeit im Rahmen der Fit-for-55 Pakets über eine Erhöhung dieses Zieles diskutiert.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema europäischer Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#) oder [David Kroll](#).

Hinweise der DEHSt zur Strompreiskompensation

Die DEHSt gibt erste Informationen zur bevorstehenden Antragstellung und stellt unter Vorbehalt das Antragsformular und hilfreiche Begleitdokumente zur Verfügung.

Die neue nationale Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation (SPK) ist derzeit in Arbeit und muss anschließend von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, womit die Regelungen der Förderrichtlinie rechtsverbindlich werden. Damit die Antragsteller sich bereits jetzt mit dem Antragsverfahren vertraut machen können, wird u.a. das Formular-Management-System (FMS) zur Verfügung gestellt, über das die Antragstellung dieses Jahr erfolgt. Außerdem wird die DEHSt zwei Leitfäden herausgeben, die die Antragsteller und Wirtschaftsprüfer unterstützen sollen. Die Antragsfrist wird vorbehaltlich der rechtzeitigen Genehmigung der SPK durch die EU-KOM und ihrer Bekanntmachung am 30.09.2022 enden.

Elektronische Kommunikation

Um den Beihilfe-Antrag einzureichen, wird eine qualifizierte elektronische Signatur benötigt, die rechtlich dem Status einer handschriftlichen Unterzeichnung gleicht. Für die qualifizierte elektronische Signatur sind eine Signaturkarte sowie ein zugehöriger Kartenleser notwendig, deren Beschaffung und Aktivierung einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Diese Zeit soll entsprechend für die Antragstellung eingeplant werden.

Akten- und Anlagenzeichen beantragen

Da sich der Anwendungsbereich für die SPK in der 4. Handelsperiode verändert hat, wird eine Vielzahl von neuen antragsberechtigten Unternehmen erwartet. Bei der Erstantragstellung muss für Unternehmen im Vorfeld ein Aktenzeichen und für jede Anlage ein Anlagenaktenzeichen bei der DEHSt beantragt werden. Wird für das Unternehmen bereits ein Aktenzeichen verwendet und für eine neue Anlage ein Antrag gestellt, muss das entsprechende Anlagenaktenzeichen beantragt werden.

Ansprechpersonen

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Strompreiskompensation? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#) oder [David Kroll](#). Schauen Sie sich auch die [Aufzeichnung](#) des Webinars der GUTcert zur DIN EN 17463 „ValERI“ an, wo u.a. ihre Anwendung in den diversen Beihilfeverfahren (BECV, Transformationskonzepte, Strompreiskompensation etc.) erläutert wird.

Nachhaltige Entwicklung

IOÖW und future: Ranking Nachhaltigkeitsberichte 2021 veröffentlicht

Die Rankingergebnisse und Aussagen zu den Berichtstrends stellen auch für Branchen- sowie Sonderauswertungen zu den Themen Klimaneutralität und Corona einen interessanten Input dar.

Das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IOÖW) und die Unternehmensinitiative future e.V. haben die Nachhaltigkeitsberichte von 62 deutschen Großunternehmen und von 39 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ausgewertet und veröffentlicht.

- ▶ Sieger des [Rankings 2021](#):
 - Bei den KMU belegen die Nachhaltigkeitsberichte von Assmann, Pure Taste Group (Lebensbaum) und Neumarkter Lammsbräu die ersten drei Ränge.
 - Die besten drei Berichte der Großunternehmen stellen die Deutsche Telekom, die Rewe-Gruppe und Merck.

Unsere besondere Freude gilt der Ehrung der Pure Taste Group (Lebensbaum), deren Nachhaltigkeitsbe-



richte mit der integrierten Umwelterklärung nach EMAS wir seit Jahren validieren dürfen. Herzlichen Glückwunsch!

- ▶ Das **Thema Klimaschutz** ist sehr präsent: 74% der untersuchten Großunternehmen und ca. 50% der beteiligten KMU haben bereits Ziele für Klimaneutralität. Die Qualität der Aussagen unterscheidet sich jedoch erheblich.
- ▶ Das **Thema Nachhaltige Lieferkette** bleibt nach der Meinung der Ranking-Geber nach wie vor etwas lückenhaft vorgestellt. Fast alle Unternehmen greifen die Themen Umweltschutz und Menschenrechte in der Lieferkette auf, viele informieren über Lieferantenkodizes und Lieferantenüberprüfungen. Die Veröffentlichung von konkreten Kennzahlen dazu oder eine Analyse der Wirksamkeit von ergriffenen Maßnahmen sind jedoch leider noch kein State of the Art in der Berichterstattung in Deutschland.
- ▶ Fast alle Großunternehmen und 28 der 39 untersuchten KMU wenden die Standards der **Global Reporting Initiative (GRI)** an. 41 Großunternehmen und 22 KMU lassen ihre Berichte oder Teile davon extern prüfen.

Sollten Sie ebenfalls einen [Nachhaltigkeitsbericht nach GRI](#) planen, finden Sie nähere Infos auf unserer [Webseite](#) – oder Sie rufen uns einfach dazu an.

Wichtig: Im Newsletter für September berichten wir Ihnen ausführlich über den Stand der Verabschiedung der CSRD und geben eine kurze Schulung zur GAP-Analyse zwischen der GRI SRS 2016 und der GRI Version 2022.

Haben Sie sonst noch Fragen oder Hinweise zum Thema GRI? Wenden Sie sich gerne an [Yulia Felker](#).

Acker und Fisch: Neuer Sektorstandard GRI 2021 veröffentlicht

Mit der vorliegenden Spezifizierung ist inzwischen der 3. Sektorstandard der Global Reporting Initiative veröffentlicht – weitere werden folgen.

Der dritte von insgesamt 40 geplanten Sektorstandards steht Nutzenden für die Neuauflage des GRI-Standards aus 2021 zur Verfügung. Es handelt sich um den „[GRI 13: Agriculture, Aquaculture and Fishing Sectors 2022](#)“, nach den bereits im letzten Jahr veröffentlichten Sektorstandards für „Öl und Gas“ und für die Kohleindustrie. Für diese drei Branchensektoren steht der Anwendung des GRI in der Version 2021 ab dem Berichtsjahr 2023 daher nichts mehr im Wege.

Geplant ist aktuell ebenfalls der Standard für den Bereich Bergbau. Der Zeitplan für die übrigen 36 Standards ist derzeit allerdings noch nicht veröffentlicht.

Sollten Sie ebenfalls einen [Nachhaltigkeitsbericht nach GRI](#) planen, finden Sie nähere Infos auf unserer [Webseite](#) – oder Sie rufen uns einfach dazu an.

Haben Sie sonst noch Fragen oder Hinweise zum Thema GRI? Wenden Sie sich gerne an [Sarah Stenzel](#).

Der neue ASI-Standard (Version 3, Mai 2022) ist da!

Seit dem 19.Mai.2022 sind die überarbeiteten [ASI Performance-](#) und [Chain-of-Custody-](#)Standards zur Zertifizierung verfügbar.

Die Versionen aus 2022 sind das Ergebnis der ersten größeren Überarbeitung von der Aluminium Stewardship Initiative seit dem Start des ASI Standard- und Zertifizierungsprogramms im Jahr 2017.

Einige Überprüfungen und öffentliche Konsultationen, die vom Multi-Stakeholder-Standardausschuss durch die Aluminium Stewardship Initiative überwacht wurden, haben zu mehr als 1000 Verbesserungspunkten geführt, die nun umgesetzt wurden. Sie bauen auf Implementierungserfahrungen und Rückmeldungen von Interessengruppen auf und beziehen auch zu erwartende Entwicklungen mit ein.

Was sind die wichtigsten Änderungen im Standard?

Aus der Vielzahl an Anpassungen und Änderungen sind die Folgenden besonders relevant:

- ▶ Erhöhte Anforderungen an Transparenz und öffentliche Bekanntgaben an die Unternehmen
- ▶ Darlegung von Gründen für die Überprüfung von Richtlinien und Verfahren
- ▶ Erweiterte Anwendbarkeit für Materialumwandlung und andere Aktivitäten in der Lieferkette
 - In der alten Version 2017 galt für die Mitglieder aus dem Bereich der industriellen Nutzer nur der Grundsatz/Kriterium 4 zur Materialverantwortung für eine Zertifizierung als verpflichtend
 - Während der Transition auf die neue Version 2022 müssen die Kriterien 1-4 erfüllt werden. Im Anschluss, nach einem Zertifizierungszyklus, muss die Konformität durch den gesamten Standard nachgewiesen werden

Ab wann muss der neue Standard angewendet werden?

Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Audits dem 1. Juni 2023 die Konformität mit den aktualisierten Standards ([Performance Standard V3.0](#) und [Chain of Custody Standard V2.0](#)) nachzuweisen. Audits, die zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 30. Mai 2023 durchgeführt werden, können noch nach beiden Versionen der Standards durchgeführt werden.

Bestehende Zertifizierungen nach den Standards in der Version 2017 dürfen für ihren gesamten Zertifizierungszyklus weitergeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt muss im Re-Zertifizierungsaudit die Version 2022 angewandt werden.

Bei Fragen zum Thema ASI wenden Sie sich gerne an [Duc Truong](#).

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 2. und 3. Quartal 2022

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

30.08. – 31.08.2022, Online

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

05.09. – 09.09.2022, Online

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

05.09. – 08.09.2022, Online

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

05.09. – 09.09.2022, Online

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

05.09. – 15.09.2022, Online

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

06.09. -07.09.2022, Berlin

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

12.09. – 16.09.2022, Berlin

[EMAS III - spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

13.09.2022, Online

[Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2022](#)

13.09.2022, Online

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

19.09. – 23.09.2022, Berlin

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

21.09.2022, Online

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

22.09. – 23.09.2022, Online

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

26.09. – 27.09.2022, Berlin

[Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis](#)

26.09. – 29.09.2022, Online

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

27.09.2022, Online

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

29.09.2022, Online

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

05.10. – 06.10.2022, Berlin

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

05.10. – 06.10.2022, Online

[Arbeitsschutzmanagementbeauftragter/-auditor nach ISO 45001](#)

10.10. – 14.10.2022, Online

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

13.10.2022, Online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.